



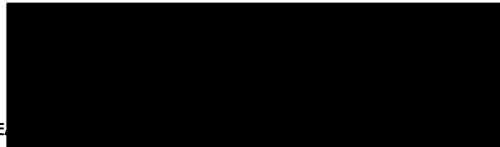
Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

BE



INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 19.04.2018

GESCHÄFTSZ. **22-642 II#1347**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER "Kontrollbericht Bundeskriminalamt (nicht VS) [#28636]"
BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 5.4.2018

Sehr geehrte Frau Biselli,

gerne bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Leider lässt sich dieser jedoch nicht klar zuordnen. Bitte gestatten Sie mir deshalb noch einige Nachfragen, bevor ich über Ihren Antrag entscheide.

Nach Ihrem Antrag bitten Sie um den „Bericht zum letzten Beratungs- und Kontrollbesuch der BfDI 'Bundeskriminalamt (nicht VS)' ". Zum letzten Beratungs- und Kontrollbesuch wurde jedoch noch kein Bericht erstellt, da die Kontrolle nicht abgeschlossen ist. Daher scheidet die Herausgabe bereits aus diesem Grunde aus. Der letzte abgeschlossene und versandte Bericht ist als Verschlussache „nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Ihr Antrag könnte auch in der Weise verstanden werden, dass er sich auf den letzten abgeschlossenen Bericht bezieht, der nicht als Verschlussache eingestuft ist. Sollte diese Annahme richtig sein, bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen.



SEITE 2 VON 2 Rein vorsorglich bitte ich Sie, mir darüber hinaus mitzuteilen, ob Sie gegebenenfalls damit einverstanden wären, personenbezogene Daten vor der Herausgabe zu schwärzen. Ansonsten könnte es zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand und zu einem Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG kommen, was die Bearbeitungsdauer verlängern kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bergemann